



INHALTSVERZEICHNIS

NIEDERSCHRIFTEN

Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2017 _____ Seite 1

NOTRUFNUMMERN _____ Seite 7

BEKANNTMACHUNGEN

Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 8

1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung _____ Seite 8

Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 9

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzung) _____ Seite 9

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung - Grundsteuerbescheid - Abmeldungsbescheid _____ Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung Bebauungsplan „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 10

Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ _____ Seite 10

Planfeststellungsverfahren für den östlichen Teil der 380-kv-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf _____ Seite 11

Archivsatzung der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 13

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf _____ Seite 15

TERMINE

Sitzungstermine Hohen Neuendorf _____ Seite 16

Schiedsstelle _____ Seite 16

NIEDERSCHRIFTEN

Protokoll über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf vom 23.11.2017

Sitzungsraum:
Rathaussaal, 16540 Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2

Beginn: 18:30 Uhr

Ende: 21:13 Uhr

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzender:
gez. Dr. Raimund Weiland

Schriftführerinnen:
gez. Ramona Lopitz
gez. Paula Doll
gez. Petra Wendel
gez. Alexandra Mende

Anwesende Mitglieder

Bürgermeister
Herr Apelt, Steffen **Bürgermeister**

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herr Dr. Weiland, Raimund **CDU**

1. Stellvertreter des Vorsitzenden der SVV
Herr Mittelstädt, Holger **SPD**

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Herr Andrie, Josef **SPD**
Herr Bormeister, Fred **SPD**
Herr Dr. Böckelmann, Bernhard **Stadtverein**

Herr Erhardt-Maciejewski, Christian **FDP/Freie Wähler**
Frau Gossmann-Reetz, Inka **SPD**

Herr Dr. Guretzki, Hans-Joachim **Stadtverein**
Herr Heider, Michael **CDU**

Herr Hick, Manfred **DIE LINKE.**
Herr Hohl, Stephan **SPD**

Herr Hübner, Florian **CDU**
Herr Jirka, Oliver **Bündnis 90/Die Grünen**

Frau Kern, Christiane **CDU**
Frau Leonhardt, Bianca **DIE LINKE.**

Herr Loga, Maik **CDU**
Herr Lüdtke, Lukas **DIE LINKE.**

Frau Marquardt, Annette **Stadtverein**
Herr Matthes, Norbert **fraktionslos**

Herr Potesta, Wilhelm **DIE LINKE.**
Herr Reichert, Michael **CDU**

Frau Dr. Scholz, Sylvia **DIE LINKE.**
Herr Tittelbach, Uwe **SPD**

Herr Tschaut, Horst **FDP/Freie Wähler**

Herr von Gizycki, Thomas **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Wolff, Christian **CDU**

Mitarbeiter der Verwaltung

Herr Oleck, Hans Michael **Fachbereichsleiter Bauen**

Herr Tönnies, Volker-Alexander **Erster Beigeordneter**

Fehlende Mitglieder

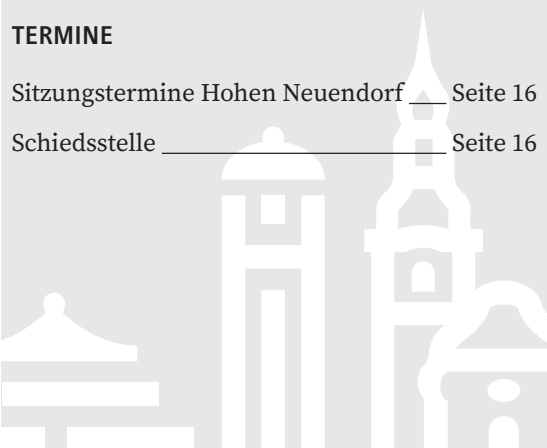
Herr Dr. Sukowski, Uwe **Bündnis 90/Die Grünen**

Herr Dieck, Marcel **CDU**

Tagesordnung

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

- | Nr. TOP | Vorlagen -Nr. |
|---------|--|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |
| 2. | Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung |
| 3. | Feststellung der Tagesordnung |
| 4. | Einwohnerfragestunde |
| 5. | Änderung in der Besetzung der Ausschüsse |
| 6. | Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Einrichtung zeitlich begrenzter Parkplätze in der Straße „An der Nordbahn“ Stadtteil Borgsdorf A 030/2017 |
| 7. | Antrag der Fraktion DIE LINKE. - Einwohnerbefragung zur (Kisten-) Platzbenennung BI A 019/2017 |
| 8. | Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE. und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf BI A 020/2017 |
| 9. | 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf B 090/2017 |
| 10. | 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) B 097/2017 |



11. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für das Bauvorhaben Hortneubau Waldgrundschule **B 098/2017**
12. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Quartalzahlungen an Träger der Kindertagestätten **B 099/2017**
13. Straßenbauliche Maßnahme in der Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde **B 096/2017**
14. Beschluss zur Umbenennung der Grünanlage „1. Mai Platz“ im Stadtteil Hohen Neuendorf **B 092/2017**
15. Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Bessere Nahverkehrsanbindung für Hohen Neuendorf im Nahverkehrsplan verankern! **A 031/2017**
16. Antrag der CDU-Fraktion – Präventive Maßnahmen im Umgang mit Obdachlosen **A 032/2017**
17. Antrag der CDU-Fraktion – Kulturevent im alten Rathaus 2018 **A 033/2017**
18. Antrag der CDU-Fraktion – Aufwertung der Rotpfuhle in Hohen Neuendorf **A 034/2017**
19. Antrag der Fraktion Stadtverein – Erweiterung des geplanten städtebaulichen Entwicklungsgebietes **A 035/2017**
20. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
21. Bericht des Bürgermeisters

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

Nr. TOP

22. Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
23. Behandlung der nichtöffentlichen Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung
24. Bericht des Bürgermeisters nichtöffentlich
25. Schließung der Sitzung

Sitzungsergebnis

I. IN ÖFFENTLICHER SITZUNG

1 Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Herr Dr. Weiland eröffnet die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung wird bestätigt. Mit der Anwesenheit von 17 der 29 Stimmberechtigten ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

2 Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

Herr Hick fragt, ob der Name des Bürgers auf der Seite 23 des Protokolls, unter dem Tagesordnungspunkt 15, Absatz 2, so stehen bleiben kann oder aus Gründen des Datenschutzes entfernt werden sollte.

Herr Hohl und Herr Lüdtke nehmen ab 18:31 Uhr an der Sitzung teil (19 Stimmberechtigte).

Herr Dr. Weiland sieht keine Probleme mit der Nennung des Namens, da es sich um eine Person des öffentlichen Lebens der Stadt handele.

Herr Mathes bittet, auf Seite 14, im Tagesordnungspunkt 10, Absatz 4, den Begriffs „Parkpalette“ in „Parkhaus“ zu ändern. Diese Begrifflichkeit wäre seines Erachtens für die Bürger/innen leichter verständlich.

Herr Hübner nimmt ab 18:32 Uhr an der Sitzung teil (20 Stimmberechtigte).

Frau Gossmann-Reetz verweist auf die nachfolgenden Zeilen, in denen der Begriff „Parkpalette“ erklärt wird.

Auf eine Änderung der Niederschrift wird somit verzichtet.

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.10.2017 gilt somit ohne Änderungen als bestätigt.

3 Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung gilt in der vorliegenden Fassung als gebilligt.

4 Einwohnerfragestunde

Herr von Gizycki nimmt ab 18:35 Uhr an der Sitzung teil (21 Stimmberechtigte).

Herr P. (Bürger) bezieht sich auf den Tagesordnungspunkt 15, Antrag Nr. A 031/2017. Dabei geht es um eine deutliche Positionierung der Stadt Hohen Neuendorf zum Entwurf des Landesnah-

verkehrsplanes für die Jahre 2018 bis 2022. Er informiert in diesem Zusammenhang darüber, dass seit einigen Wochen die S-Bahnlinie 8 ausfällt und durch Busse ersetzt wird. In der Folge fahren viele Bahnnutzer mit dem privaten Pkw.

Ihm ist bekannt, dass die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf eine fundierte Stellungnahme erarbeitet hat, ebenso wie die Gemeinde Birkenwerder, deren Veröffentlichung alsbald auf der Webseite der Gemeindeverwaltung und in den sozialen Medien erfolgen soll. Diese kann weiteren Einwendern als Grundlage für ihre Schreiben dienen. Herr P. kann sich gut vorstellen, dass viele Stellungnahmen von Bürger/innen eine Wirkung im Interesse von Hohen Neuendorf auf die Entscheidungen des Infrastrukturministeriums haben könnten. Er fragt, ob die Möglichkeit bestehen würde, dass auch eine Veröffentlichung der Stellungnahme auf der Homepage der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf vorgenommen wird, ggf. ergänzt um den Beschluss zum Antrag Nr. A 031/2017. Weiterhin richtet er die Frage an die Fraktionen, ob auch diese jeweils eine Stellungnahme abgeben werden.

Herr Andriele nimmt ab 18:37 Uhr an der Sitzung teil (22 Stimmberechtigte).

Herr Apelt erklärt, es sei durchaus denkbar, die eigene Stellungnahme der Stadt Hohen Neuendorf auf der Homepage zu veröffentlichen. Dies sei bisher nicht geschehen, da die Verwaltung die heutige Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. abwarten wollte, da eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet werden könnte. Er vertritt jedoch die Meinung, je mehr Stellungnahmen durch verschiedene private Personen, Fraktionen, Parteien und Kommunen abgegeben werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit eine Wirkung zu erzielen.

Herr Heider, CDU-Fraktion, denkt darüber nach, als Fraktion dazu eine eigene Stellungnahme abzugeben.

Herr Heider (CDU-Fraktion) denkt, die Fraktion wird dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.

Herr Mittelstädt meint, seitens der SPD-Fraktion sei es vorstellbar, eine eigene Stellungnahme zu erarbeiten.

Herr Lüdtke, Vorsitzender der Fraktion DIE LINKE., ist der Ansicht, der vorliegende Antrag verdeutliche bereits die Meinung der Fraktion. Die Notwendigkeit der zusätzlichen Einreichung einer Stellungnahme wäre noch einmal zu prüfen. Grundsätzlich sollte die Stadt mit einer Stimme auftreten.

Herr von Gizycki, Vorsitzender der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen befürwortet das Auftreten mit einer Stimme, um den Eindruck zu vermeiden, man sei zur Thematik unterschiedlicher Meinung. Er kündigt an, eine gemeinsame Stellungnahme zu unterstützen.

Auch Herr Dr. Guretzki, Vorsitzender der Fraktion Stadtverein, spricht sich für eine gemeinsame Stellungnahme aus.

Herr Tschaut hat Verständnis für die vorhandenen differenzierten Anschauungen zu diesem Thema. Deshalb hält er es für gut, wenn auch Einzelpersonen, Fraktionen oder Parteien ihre Stellungnahmen abgeben. Er selbst habe dies bereits getan.

Herr Wolff nimmt ab 18:39 Uhr an der Sitzung teil (23 Stimmberechtigte).

Der Vorsitzende des Kulturkreises Hohen Neuendorf verweist auf die jedem Stadtverordneten vorgelegte Jubiläumsbroschüre des Vereines. Diese soll dokumentieren, was der Kulturkreis e. V. in den vergangenen 25 Jahren geleistet hat. Mit Stolz kann der Verein von sich sagen, einen nennenswerten Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Hohen Neuendorf erbracht zu haben. Er dankt den Stadtverordneten und der Verwaltung für die Unterstützung und die guten Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und äußert die Hoffnung, dass diese auch weiterhin gegeben sein wird. Außerdem verweist er auf den ebenfalls vorliegenden aktuellen Flyer, welcher das Programm des Vereines anlässlich des 25-jährigen Jubiläums beinhaltet. Er lädt alle Anwesenden herzlich ein, an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Herr Jirka nimmt ab 18:42 Uhr an der Sitzung teil (24 Stimmberechtigte).

5 Änderung in der Besetzung der Ausschüsse

Herr Andrie, Vorsitzender der SPD-Fraktion, gibt bekannt, dass Herr Wolfgang Ilte und Herr Matthias Schulz ab sofort als sachkundige Einwohner im Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss tätig sein werden. Frau Jutta Lindner wechselt als sachkundige Einwohnerin vom Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss.

Herr Wolff, Vorsitzender der CDU-Fraktion, benennt für den Bau-, Ordnungs- und Sicherheitsausschuss Herrn Jan Alexy und den Finanzausschuss Frau Cathrin Brunke als sachkundige Einwohner/in.

6 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Einrichtung zeitlich begrenzter Parkplätze in der Straße „An der Nordbahn“ Stadtteil Borgsdorf

Vorlage: A 030/2017

Frau Marquardt nimmt ab 18:44 Uhr an der Sitzung teil (25 Stimmberechtigte).

Frau Kern nimmt ab 18:46 Uhr an der Sitzung teil (26 Stimmberechtigte).

Herr Loga nimmt ab 18:48 Uhr an der Sitzung teil (27 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ab der Ecke „Berliner Straße“ – „An der Nordbahn“ auf der rechten Seite der Straße „An der Nordbahn“ 6 bis 8 Kurzzeitparkplätze mit einer zeitlichen Begrenzung von einer Stunde in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr von Montag bis Freitag auszuweisen.

Begründung:

Im Dienstleistungszentrum und im Umfeld befinden sich diverse Geschäfte, eine orthopädische Arztpraxis, eine Apotheke und eine Physiotherapie. Die Parkplätze „An der Nordbahn“ sind eigentlich für die Anwohner und Kunden gebaut worden. Sie werden aber fast vollständig durch S-Bahnpendler ganztägig blockiert. Die schon eingerichteten Kurzzeitparkplätze in der Berliner Straße decken den Bedarf für Kunden nicht ab.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: 29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: 26
Davon stimmberechtigt: 26
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 14
Enthaltungen: 0
Ungültige Stimmen: 0
Abstimmungsverhalten: mehrheitlich abgelehnt

7 Antrag der Fraktion DIE LINKE. – Einwohnerbefragung zur (Kisten-) Platzbenennung

Vorlage: BI A 019/2017

Bearbeitungsstand:

Die Verwaltung hat ein digitales Konzept für die online-Abstimmung entwickelt und befindet sich gegenwärtig in der Angebotsphase für die Programmierung des Tools. Es sind daher noch keine Kosten oder Realisierungszeiträume bekannt. Sicherheits- und Verbindlichkeitsaspekte schließen die Verwendung einfacher Standard-Module aus. Diese Anforderung wurde gewählt, um das Tool auch künftig für andere, komplexere online-Abstimmungsverfahren, z. B. Bürgerhaushalt, verwenden zu können, ohne erneut Prüf- und Realisierungsaufwand zu induzieren.

Es ist für den Kistenplatz eine zweistufige Abstimmung vorgesehen. Zunächst soll es eine 4-wöchige Vorschlagsphase geben, im zweiten Schritt eine 6-wöchige Abstimmungsphase. Analog des bekannten Bürgerhaushalts-Verfahrens sollen die Abstimmer 5 Punkte/Sterne auf die Vorschläge verteilen dürfen.

Eine Registrierung stellt sicher, dass der Nutzer aus Hohen Neuendorf kommt und nur einmal abstimmen kann. Eine Domainprüfung schließt vielfache Stimmabgabe aus. Die Registrierungen werden nach der Abstimmung gelöscht. Eine spätere Abstimmung zu einem anderen Thema erfordert eine erneute Registrierung.

Zudem ist für weniger technikaffine Menschen daran gedacht, die Vorschläge ggf. zusätzlich gemeinsam mit dem Bürgerhaushalt abstimmen zu lassen. Dies hängt erstens vom technischen Realisierungszeitraum ab, der noch nicht bekannt ist. Zweitens ist bei diesem Verfahren eine Mehrfachabstimmung nicht auszuschließen.

Die meistgewählten Vorschläge sollen der Stadtverordnetenversammlung zur verbindlichen Abstimmung vorgelegt werden.

Die Berichtsvorlage Nr. A 019/2017 wurde durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 019/2017 gilt als noch nicht abgearbeitet.

8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, SPD, DIE LINKE. und Bündnis 90/ Die Grünen zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: BI A 020/2017

Bearbeitungsstand:

Eine dem Beschluss entsprechende Änderungssatzung wurde erarbeitet. Die Beschlussvorlage dazu befindet sich auf der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.10.2017.

Die Berichtsvorlage Nr. A 020/2017 wurde durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen.

Der Antrag Nr. A 020/2017 gilt als abgearbeitet.

9 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf

Vorlage: B 090/2017

In ihrer Sitzung am 20.07.2017 beauftragte die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. A 020/2017 die Stadtverwaltung, eine Beschlussvorlage zur „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf“ zu erarbeiten.

Die im Anhang zum Antrag Nr. A 020/2017 dargestellten Erhöhungen der Aufwandsentschädigung wurden in die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Änderungssatzung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der bisherige Haushaltsansatz im Produktkonto 11101.5421000 von jährlich 84.000,- Euro wird ab dem Jahr 2018 auf 97.700,- Euro erhöht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner.

Anlagen:

- 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____16
 Nein-Stimmen: _____5
 Enthaltungen: _____6
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

10

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Vorlage: B 097/2017

Sach- und Rechtslage:

Die Änderung ist notwendig geworden, da sich der geforderte CSB-Grenzwert nicht nur auf die Einleitpunkt in die öffentliche Entsorgungseinrichtung beziehen soll, sondern auch auf einen Wert von 75 % innerhalb von 24 Stunden ($\leq 2.000\text{mg/l}$) und somit als unbedenklich eingestuft werden kann.

Bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten der Abwasserbehandlung ergibt sich hierdurch für den Eigenbetrieb ein Ermessen zur Gestattung der Einleitung von Abwässern von Betrieben, unter gleichzeitiger Einhaltung der geforderten wasserrechtlichen Auflagen.

Diese Änderungen folgen den Festlegungen der Parameter der Berliner Wasserbetriebe zur Einleitung von Schmutzwasser in die Kläranlagen Wansdorf und Schönerlinde.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung).

Anlagen:

- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____25
 Nein-Stimmen: _____0
 Enthaltungen: _____2
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: __einstimmig zugestimmt

11

Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für das Bauvorhaben Hortneubau Waldgrundschule

Vorlage: B 098/2017

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2015 wurde die Stadtverwaltung Hohen Neuendorf beauftragt, Vorschläge zu einem Hortneubau an der Waldgrundschule zu erarbeiten. Mit der Erbringung der Architektenleistungen wurde nach Durchführung eines VOF-Verfahrens das Büro IBUS Architekten und Ingenieure GbR aus Berlin beauftragt.

Die planerischen Vorgaben im Rahmen des VOF-Verfahrens gingen von einer Kapazität von 10 Hortgruppen à 25 Kinder aus. Nach Untersuchung der Gebäudestrukturen und der Nutzungssituation unter Einbeziehung der Schul- und Hortleitung, der Verwaltung sowie der Freianlagenplaner, wurde durch das Büro IBUS ein neues Planungskonzept erarbeitet und den Stadtverordneten vorgestellt. Danach ist die Waldgrundschule als vierzügige Grundschule zu sichern. Eine Doppelnutzung von Räumen durch Schule und Hort soll dauerhaft vermieden werden. Die Anzahl der zu schaffenden Hortplätze ist unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung auf 350 zu erhöhen. Schul- und Hortbereiche sollen klar zugeordnet, baulich jedoch möglichst zusammenhängend sein, d. h. keine Verteilung auf mehrere Standorte oder Gebäude.

Dem Planungskonzept stimmten die Stadtverordneten mit Beschluss Nr. B 013/2017 vom 23.02.2017 zu. Die Planung auf der Basis des beschlossenen Konzeptes wurde weiter fortgeschrieben. Durch die gute und kontinuierliche Arbeit der Planungsbüros konnte im August dieses Jahres der Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung gestellt werden. Vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung ist ein Baubeginn im Frühjahr 2018 geplant.

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung zum Haushalt 2017 waren die beschlossene Änderung der

Planung und damit auch höhere Baukosten noch nicht berücksichtigt. Dadurch stehen die für die notwendigen, über die Genehmigungsplanung hinausgehenden und für die weitere Bearbeitung der Planung erforderlichen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung.

Auf Grund des geänderten Planungskonzeptes entsteht ein Mehrbedarf bei Honorarkosten in Höhe von ca. 295.000,00 €. Die dafür benötigten finanziellen Mittel können durch eine Minderausgabe im Produktkonto 42401.7851000 – Sportplätze – gedeckt werden. Mit der Bereitstellung der Mittel wird die kontinuierliche Fortschreibung der Planung und damit letztlich die Einhaltung des geplanten Baubeginns im Frühjahr 2018 gesichert.

Gemäß § 5 (3) der Haushaltssatzung 2017 bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 150.000,00 € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Planungsleistungen für das Bauvorhaben Hortneubau Waldgrundschule in Höhe von 295.000,00 €.

Anlage:

- Antrag auf Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___27
 Davon stimmberechtigt: _____27
 Ja-Stimmen: _____25
 Nein-Stimmen: _____2
 Enthaltungen: _____0
 Ungültige Stimmen: _____0
 Abstimmungsverhalten: __mehrheitlich zugestimmt

12

Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Quartalzahlungen an Träger der Kindertagesstätten

Vorlage: B 099/2017

Herr Reichert verlässt den Sitzungssaal (26 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Für Zuschüsse zum Betrieb der Kindereinrichtungen durch die jeweiligen Träger wurden für das Jahr 2017 Mittel in Höhe von 8.122.000,- € in den Haushalt eingestellt. Diese Planung beruhte zum Teil auf Kostenschätzungen, da die Finanzplanungen der Träger in Einzelfällen nicht vorlagen. In einzelnen Betriebskostenbereichen kam es zu Abweichungen, die unter anderem durch die Anpassung von Frühstücks- und Vesperversorgung so nicht geplant werden konnten.

Der Mehrbedarf von rund 230.000,- € für die Be-

zuschussung der Kindereinrichtungen kann durch steigende Zuschüsse durch den Landkreis gedeckt werden.

Der Mehrbedarf ist zur Zahlung der Zuschüsse an die Träger der Kindereinrichtungen für das IV. Quartal 2017 erforderlich. Er ist somit unabwiesbar und nicht in das nächste Haushaltsjahr verschiebbar.

Gemäß § 5 (3) der Haushaltssatzung 2017 bedürfen überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab einer Wertgrenze von 150.000,- € der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben für Quartalzahlen im Kita- und Tagespflegebereich in Höhe von 230.000,- €.

Anlagen:

- Antrag auf außer- und überplanmäßige Haushaltsmittel

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 26
 Davon stimmberechtigt: ___ 26
 Ja-Stimmen: ___ 26
 Nein-Stimmen: ___ 0
 Enthaltungen: ___ 0
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _einstimmig zugestimmt

13 Straßenbauliche Maßnahme in der Glienicker Straße im Stadtteil Bergfelde

Vorlage: B 096/2017

Herr Reichert nimmt wieder an der Beratung und Abstimmung teil (27 Stimmberechtigte).

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss Nr. B 061/2017 erfolgte die Billigung zum Bau eines Regenwasserkanals in der Glienicker Straße einschl. der Errichtung einer Sedimentationsanlage vor dem Regenwasserauslauf in den Herthasee im Stadtteil Bergfelde. Damit soll der erforderliche Vorflutkanal für die Niederschlagsentwässerung der Hohen Neuendorfer Straße L 171 im Stadtteil Bergfelde zunächst weiter geplant werden können. Dieser ist zwingend notwendig, um das Niederschlagswasser der Hohen Neuendorfer Straße abzuführen, die ab 2018 vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS Brandenburg) saniert wird. Mit berücksichtigt werden auch die zusätzlichen Abflusswerte aus den Straßen im Einzugsgebiet „Herthastraße“ nach dem Generalentwässerungsplan. Insofern stellt der Anschluss der Glienicker Straße für die Anwohner eine beitragspflichtige Maßnahme dar.

Die Glienicker Straße ist eine Wohnstraße und mit Großsteinpflaster in einer Breite zwischen 5 – 9 m befestigt. Zur Schließung des Grabens ist für den Deckenschluss vorgesehen, diesen nicht mehr mit dem Großsteinpflaster auszuführen, sondern eine 4 – 5 m breite Asphaltenschicht mittig einzubauen. Dieses resultiert aus dem Maßnahmenplan Radverkehr, Anlage 5.2.3 des Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt Hohen Neuendorf. Im Maßnahmenpunkt 302 Glienicker Straße wurde im Bereich Hohen Neuendorfer Straße bis Berliner Mauerradweg eine fahrradfreundliche Verbesserung der Fahrbahndecke vorgeschlagen. Der Fahrbahndeckenschluss mit Asphalt verhält sich gegenüber der Wiederherstellung mit Großsteinpflaster weitestgehend kostenneutral, verbessert jedoch erheblich die Nutzung für Fahrradfahrer.

Mit den Grundstückseigentümern wurde am 11.7.2017 eine Einwohnerversammlung vor Straßenausbaumaßnahmen nach § 4 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Hohen Neuendorf durchgeführt, um ihnen die Planung vorzustellen und die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. Außerdem bestand jeweils die Möglichkeit, die Planung in der Außenstelle der Stadtverwaltung einzusehen und dazu Stellung zu nehmen. Der Beschlussvorlage liegen die den Anwohnern bei der Einwohnerversammlung vorgestellte Planung, das Protokoll der Einwohnerversammlung und das Abwägungsprotokoll bei. Die Einwohner sprachen sich mehrheitlich gegen einen Straßendeckenschluss in Asphalt aus.

Folgende bauliche Anlagen wurden von der Verwaltung vorgeschlagen:

- Regenwasserkanal für das Entwässerungsgebiet „Herthastraße“ einschl. Sedimentationsanlage (nach Kostenteilung Land Brandenburg und Stadt Hohen Neuendorf)
- Deckenschluss der Fahrbahn mit Asphalt in einer Breite von 4 – 5 m (nach Kostenteilung Land Brandenburg und Stadt Hohen Neuendorf)

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt/Konto/ Maßnahme	Haushaltsjahr 2018 552012016007/RW-Kanal Glienicker Straße Bergfelde
Ansatz 2016 (55201.0961000)	45.000,00 Euro
Ansatz 2018 (55201.0961000)	535.000,00 Euro
Einnahmen vom Land 2018 (54101.2351010)	380.000,00 Euro

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt den Bau eines Regenwasserkanals in der Glienicker Straße einschl. der Errichtung einer Sedimentationsanlage vor dem Regenwasserauslauf in den Herthasee im Stadtteil Bergfelde:

Regenwasserkanal für das Entwässerungsgebiet „Herthastraße“ einschl. Sedimentationsanlage (nach Kostenteilung Land Brandenburg und Stadt Hohen Neuendorf)

Deckenschluss der Fahrbahn mit Asphalt in einer Breite von 4 – 5 m (nach Kostenteilung Land Brandenburg und Stadt Hohen Neuendorf)

Anlagen:

- Lageplan und Regelquerschnitt Regenwasserkanal in der Glienicker Straße einschl. der Errichtung einer Sedimentationsanlage
- Protokoll der Einwohnerversammlung vom 11.07.2017
- Abwägungsprotokoll der Einwohnerbeteiligung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder: ___ 29
 Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder: ___ 27
 Davon stimmberechtigt: ___ 27
 Ja-Stimmen: ___ 24
 Nein-Stimmen: ___ 1
 Enthaltungen: ___ 2
 Ungültige Stimmen: ___ 0
 Abstimmungsverhalten: _mehrheitlich zugestimmt

14 Beschluss zur Umbenennung der Grünanlage „1. Mai Platz“ im Stadtteil Hohen Neuendorf

Vorlage: B 092/2017

Sach- und Rechtslage:

Die Grünanlage „1. Mai Platz“ im Stadtteil Hohen Neuendorf soll zukünftig die Bezeichnung „Platz an den Rotpfuhlen“ im Stadtteil Hohen Neuendorf tragen.

Seit dem 27.02.1934 gilt der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag.

Recherchen zufolge trug der „1. Mai Platz“ am 01.05.1936 den Namen „Festplatz am Rotpfuhl“. Der Name „1. Mai Platz“ tauchte hingegen erstmalig in der Ausgabe des „Briesetal-Boten“ vom 16. Juni 1937 auf.

Das entsprechende Flurstück 120 der Flur 3 Gemarkung Hohen Neuendorf befindet sich im Eigentum der Stadt Hohen Neuendorf.

Zur Umbenennung des Platzes ist ein förmlicher Namensgebungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf beschließt die Umbenennung der Grünanlage „1. Mai Platz“ in „Platz an den Rotpfuhlen“ im Stadtteil Hohen Neuendorf.

Anlage:

- Lageplan

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___27
Davon stimmberechtigt:	_____27
Ja-Stimmen:	_____12
Nein-Stimmen:	_____15
Enthaltungen:	_____0
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	_mehrheitlich abgelehnt

**15 Antrag der Fraktion DIE LINKE. –
Bessere Nahverkehrsanbindung für
Hohen Neuendorf im Nahverkehrsplan
verankern!**

Vorlage: A 031/2017

Herr Matthes verabschiedet sich um 19:57 Uhr (26 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in ihrer Stellungnahme zum Nahverkehrsplan 2018 als Sofortmaßnahmen Folgendes zu fordern:

1. Herstellung eines zuverlässigen und stabilen 20-Minuten-Taktes der S 8 bis Mitternacht.
2. Keine Verkürzung der Linie S 8 (Endhalt soll nicht nach Hohen Neuendorf verlegt werden).
3. Direkte Anbindung Hohen Neuendorfs an den Flughafen Schönefeld ohne Umsteigen, beispielsweise mittels durchgehender Linienführung Birkenwerder – Schönefeld.

Weiterhin sind mittelfristig zu fordern:

1. Wiederherstellung des Südzuganges am Bahnhof Hohen Neuendorf sowie der zweigleisigen Verbindung nach Berlin Frohnau, auch unter Verweis auf die bisher nicht erfolgte Einhaltung des Einigungsvertrages, mit dem Ziel eines 10-Minuten-Taktes der S 1 und dass die Regionalisierungsmittel vollständig und sachbezogen auszugeben sind
2. Regionalbahnhof in Birkenwerder
3. Instandsetzung des Bahnsteiges Hohen Neuendorf-West und Wiederherstellung des beidseitigen Zuganges sowie eine Angebotsverbesserung auf der Linie RB 20 (abends und am Wochenende)
4. Ein 10-min-Takt der S 1 sowie die neue Linien BER – Oranienburg und IC Dresden – Rostock führen zu einer höheren Zugfrequenz auf der Nordbahn. Deshalb ist ein Ersatz des beschränkten Bahnübergangs in Hohen Neuendorf, OT Borgsdorf zu fordern.

Begründung:

Die Stadt Hohen Neuendorf erfreut sich noch immer großer Beliebtheit und rechnet mit konstant hohem Einwohnerzuwachs. Mit der Verdoppelung der Einwohnerzahl wurde das Angebot der Deutschen Bahn jedoch eher verschlechtert und keineswegs ausgebaut. Es ist Zeit, diese falsche Entwicklung zu stoppen und neue Projekte

anzustoßen. Der Nahverkehrsplan ist eines der zentralen Planungsinstrumente des Landes Brandenburg und wird derzeit zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt. Die Stadt Hohen Neuendorf sollte diese Möglichkeit nutzen, um auf ihre Forderungen aufmerksam zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___26
Davon stimmberechtigt:	_____26
Ja-Stimmen:	_____26
Nein-Stimmen:	_____0
Enthaltungen:	_____0
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	_einstimmig zugestimmt

**16 Antrag der CDU-Fraktion – Präventive
Maßnahmen im Umgang mit
Obdachlosen**

Vorlage: A 032/2017

Beschlusstext:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, auf den Kreis und die umliegenden Kommunen zuzugehen, mit dem Ziel, gemeinsame Maßnahmen zu entwickeln und abzustimmen, über den zukünftigen Umgang mit Obdachlosen. Insbesondere soll geklärt werden, wie sie untergebracht und versorgt werden und die Betreuung durch qualifiziertes Personal sichergestellt werden kann.

Dem Sozialausschuss ist zeitnah über erste Ergebnisse zu berichten.

Begründung:

Berlin setzt aktuell eine Politik um, zum Beispiel durch Räumung von Parks, die Obdachlose aus dem Stadtbild drängen soll. Dadurch wandern viele Betroffene in die Umlandgemeinden ab, so auch nach Hohen Neuendorf. Bisher sind Einzelfälle bekannt, jedoch ist mit einer deutlichen Zunahme zu rechnen. Zudem dürfte sich im Winter das Problem verschärfen.

Diese einseitige Verlagerung der Probleme von Berlin in das Umland stellt zwar keine wirkliche Lösung dar, jedoch müssen die Umlandgemeinden und damit auch Hohen Neuendorf auf diese Entwicklung sehr früh reagieren. Es ist dabei wenig sinnvoll, dass Hohen Neuendorf auftretende Probleme in ihre Nachbargemeinden abschieben würde. Vielmehr sollte ein gemeinsames Vorgehen erarbeitet werden, wie mit der zunehmenden Anzahl von Obdachlosen umgegangen werden soll und kann. Dabei ist auch zu klären, wer als erster Ansprechpartner für Bürger zur Verfügung stehen kann, wenn Obdachlose auftreten und wie diese, auch aus Gründen der Menschlichkeit, sehr kurzfristig und unbürokratisch untergebracht werden müssen. Auch über räumliche Lösungen für solche kurzfristigen Unterbringungen muss nachgedacht werden. Darüber hinaus sollte die weitere Betreuung geklärt werden. Mit den präventiven Maßnahmen soll verhindert werden,

dass erst dann die Verwaltung tätig werden kann, wenn das Phänomen im normalen Stadtbild von den Bürgern breit wahrgenommen wird und damit zu einer Verunsicherung bis hin zu einer Ablehnung führt. In das Erarbeiten von Maßnahmen sollten, soweit möglich, auch engagierte Bürgerinnen und Bürger eingebunden werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	___29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	___26
Davon stimmberechtigt:	_____26
Ja-Stimmen:	_____26
Nein-Stimmen:	_____0
Enthaltungen:	_____0
Ungültige Stimmen:	_____0
Abstimmungsverhalten:	_einstimmig zugestimmt

**17 Antrag der CDU-Fraktion – Kulturevent
im alten Rathaus 2018**

Vorlage: A 033/2017

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, zu prüfen, inwieweit nach Abschluss der Bauarbeiten zum Rathausanbau in dem dann leereräumten alten Rathausgebäude vor Beginn der Sanierung die Räume des alten Rathausgebäudes für ein großes Kulturevent einmalig genutzt werden können. Das Event soll mit Künstlern und Kunstinteressierten der Stadt und der Region gemeinsam organisiert werden.

Begründung:

Nach aktueller Planung wird der Rathausanbau etwa im Mai 2018 fertig gestellt werden. Danach sollen die Mitarbeiter der Verwaltung aus dem alten Rathausgebäude ausziehen, damit das alte Rathaus freigezogen werden kann und die Sanierungen dort beginnen können. Damit ergibt sich die einmalige Chance, nach Freiräumung und vor Beginn der Sanierungen, das Gebäude für ein kulturelles Großevent in der Stadt zu nutzen. So könnten – z. B. an einem Wochenende oder über einige Tage hinweg – verschiedene Künstler der Stadt und der Region in den bisherigen Büroräumen, in den Fluren oder im Sitzungsraum ausstellen und ihre Kunst anbieten. Auch wäre es machbar, dieses mit unterschiedlicher Musik oder anderen kulturellen Einlagen zu begleiten. Ggf. könnten dabei auch verschiedene Chöre oder Tanzgruppen auftreten. Auch an einer Jugendveranstaltung mit Musik usw. kann gedacht werden.

Ein solches Event knüpft damit an die zwei Kunstmeilen von 2014 und 2015 der Stadt an, bei denen die großartige Vielfältigkeit des kulturellen Lebens erfolgreich präsentiert worden war. Die Stadt kann damit erneut mit ihrem Potenzial in der Öffentlichkeit und bei ihren Bürgerinnen und Bürgern werben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	26
Davon stimmberechtigt:	26
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	9
Enthaltungen:	5
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich zugestimmt

18 Antrag der CDU-Fraktion – Aufwertung der Rotpfulde in Hohen Neuendorf

Vorlage: A 034/2017

Herr Lüdtke verabschiedet sich um 20:49 Uhr (25 Stimmberechtigte).

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung, in 2018 beginnend, aufbauend auf einer Analyse von 2008 zu prüfen, wie unter Beachtung von Drittmitteln ein Konzept erarbeitet werden kann, in welchen Schritten und mit welchen Kosten eine Aufwertung des Gebietes des kleinen und des großen Rotpfulhs als Naherholungsgebiet erfolgen kann. Das Konzept sollte, soweit möglich, u. a. mit den Belangen der Forst und der Untersten Umweltbehörde abgestimmt werden. Das Konzept ist perspektivisch so auszugestalten, dass möglichst eine Förderung der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg in Anspruch genommen werden kann und auch weitere Förderungen (Land, Bund, EU) möglich wären. Anhand des Konzeptes sind auch die damit verbundenen verschiedenen Förderungsmöglichkeiten darzulegen.

Begründung:

Mit dem Bau der Gleisanlagen zur DDR-Zeit ist im Ortsteil Hohen Neuendorf der natürliche Zufluss zu dem kleinen und dem großen Rotpfulh als abflussfreie Senken unterbrochen worden. Dementsprechend erfolgte über die Jahre hinweg eine Verlandung und zuletzt eine Vernachlässigung auch der Wege etc. rund um die Rotpfulden. 2008 ist eine vertiefte Untersuchung von Stefan Wellmann zum Status quo und den möglichen Perspektiven erstellt worden. Damals erfolgte zwar eine inhaltliche Diskussion dazu, aber weitere (Umsetzungs-)Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

Ähnlich wie eine von der CDU-angeregte Aufwertung des Börnersees in Borgsdorf, durch ein inzwischen von der SVV-verabschiedetes Konzept auf den Weg gebracht worden ist, sollte auch das Gebiet um die Rotpfulden perspektivisch angegangen werden. Dabei muss der geänderten Situation (Wegfall des natürlichen Zuflusses) Rechnung getragen werden, weshalb eine Gestaltung ähnlich wie in der Zeit vor dem Bahngleisbau unwahrscheinlich sein dürfte. Trotzdem ist eine Aufwertung auch der Senken, verbunden mit

ggf. einer Renaturierung und z. B. des Einsatzes von Folien, für die Bürger insb. den Anwohnern wünschenswert, wie auch der Schutz der im Umfeld bestehenden, naturnahen Lebensräume für Pflanzen und Tierwelt. Es gilt das Machbare im Blick zu haben.

Mit dem Konzept sollen ganz konkrete mögliche, sich ggf. über einige Jahre hinziehende, Schritte zur Verbesserung analysiert werden. Nur, wenn eine solche Konzeption vorgelegt werden kann, ist eine wünschenswerte Förderung u. a. aus der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg überhaupt möglich. Mit dem Antrag erfolgt daher ein erster Schritt zu einer ganz konkreten Verbesserung der Situation an den beiden Rotpfulden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	12
Enthaltungen:	4
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	mehrheitlich abgelehnt

19 Antrag der Fraktion Stadtverein – Erweiterung des geplanten städtebaulichen Entwicklungsgebietes

Vorlage: A 035/2017

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder:	29
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder:	25
Davon stimmberechtigt:	25
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	4
Enthaltungen:	0
Ungültige Stimmen:	0
Abstimmungsverhalten:	verwiesen

Der Antrag Nr. A 035/2017 wurde somit in den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen.

20 Behandlung der Anfragen von Mitgliedern nach § 7 der Geschäftsordnung

Die Anfragen gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind einschließlich der Antworten im Ratsinformationssystem der Stadt Hohen Neuendorf einsehbar.

gez.

Dr. Raimund Weiland

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

NOTRUF-NUMMERN

Polizeinotruf	110
Rettungsdienst (Feuerwehr)	112
Leitstelle Feuerwehr	(03334) 304 80
Polizeiwache Henningsdorf	(03302) 8030
Notfalltelefon (Virchow-Klinikum)	(030) 450 553 534
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Apothekennotdienst	(0800) 00 22 833
Giftnotruf Berlin	(030) 19 240
Krankenhaus Oranienburg	(03301) 660
Krankenhaus Henningsdorf	(03302) 54 50
Telefonseelsorge evangelisch	(0800) 1110111
Telefonseelsorge katholisch	(0800) 1110222
Frauenhaus Oranienburg	(03301) 20 80 40
Notrufnummer für Frauen bei häuslicher Gewalt	(0800) 166 016
Obdachlosenheim Henningsdorf	(03302) 49 38 40
Gesundheitsamt	(03301) 601 751
Jugendamt	(03301) 601 411
Tierärztlicher Notdienst	(033056) 43 800
Tierheim Ladeburg	(03338) 70 42 84

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung**2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 30 Absatz 4 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 23.11.2017 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf vom 26.02.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffer 1 neu:

An Stadtverordnete, Fraktionsvorsitzende sowie an sachkundige Einwohner werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 120,00 €. Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gezahlt.
- Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 43 Abs. 3 und Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €.
- Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, zu denen sie nach § 43 Abs. 3 und Abs. 4 BbgKVerf berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €.

§ 1 Ziffer 2 neu:

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 470,00 € und die stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten zusätzlich 55,00 €.

§ 1 Ziffer 3 neu:

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich monatlich 120,00 €.

§ 1 Ziffer 4 neu:

Den Mitgliedern der Fraktionen wird für die Teilnahme an bis zu zwei Fraktionssitzungen im Monat ein Sitzungsgeld in Höhe von je 25,00 € gewährt.

§ 1 Ziffer 5 neu:

Die Ausschussvorsitzenden erhalten zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 € und die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden zusätzlich 25,00 €.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.12.2017

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 23.11.2017 beschlossene 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner der Stadt Hohen Neuendorf ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amtsblatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 11/26. Jahrgang am 23.12.2017 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 04.12.2017

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachung**1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. Nr. 32) und der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I, Nr. 5) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung am 23.11.2017 die

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Absatz 2 (Begrenzung des Benutzungsrechts) unter dem Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 2000mg/l, wird folgender Satz angefügt:

Bei einer aeroben biologischen Abbaubarkeit des Abwassers von 75 % CSB-Abbau innerhalb von 24 Stunden.

2. Der erste Absatz nach der Auflistung der Parameter wird zum Gliederungspunkt 2.1.

3. Nach Gliederungspunkt 2.1 (Neu) werden folgende Gliederungspunkte eingefügt:

(2.2) Im Einzelfall können in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen auch höhere Grenzwerte zugelassen werden, wenn die beim Einleiten des gereinigten Abwassers in ein Gewässer einzuhaltenen wasserrechtlichen Anforderungen dies gestatten und andere rechtliche Anforderungen dem nicht entgegenstehen.

(2.3) Enthält das Abwasser nicht abbaubaren CSB und/ oder nicht fällbare Phosphorverbindungen, zum Beispiel Phosphonate oder Hypophosphite, so können für diese Fraktionen auch strengere Konzentrations- oder Frachtwerte gefordert werden.

4. Im § 5 Absatz 3 wird nach dem Absatz folgender Satz angefügt:

Im Übrigen ist die Schadstofffracht des Abwassers so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung des Standes der Technik möglich ist.

5. Im § 7 wird folgender Absatz 9 neu aufgenommen:

(9) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass sich die Entwässerungsanlagen auf seinem Grundstück stets in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Dazu gehört auch, dass der Revisionsschacht bzw. die Druckentwässerungseinrichtung stets leicht zugänglich sind.

6. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Vor Herstellung des Hausanschlusses sind folgende Unterlagen einzureichen:

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 01.12.2017

gez.

Steffen Apelt

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf am 23.11.2017 beschlossene

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hohen Neuendorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen im Amts-

blatt für die Stadt Hohen Neuendorf Nr. 11/26. Jahrgang am 23.12.2017 öffentlich bekannt zu machen.

Hohen Neuendorf, den 04.12.2017
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2018 Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Hohen Neuendorf Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 26.10.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.402 T€
die Aufwendungen	4.474 T€
der Jahresgewinn	-73 T€
der Jahresverlust	0 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	307 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-793 T€
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	287 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	600 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 T€
2.3. die Verbandsumlage auf	0 T€

Hohen Neuendorf, den 06.11.2017
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Hinweis:

Die in den Festsetzungen als Bestandteil enthaltenen Kredite wurden mit Schreiben des Landrates des Landkreises Oberhavel als allgemeine untere Landesbehörde – Kommunalaufsichtsbehörde – vom 01.12.2017 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan 2018 einschließlich seiner Anlagen kann von jedermann beim

Eigenbetrieb Abwasser, Gewerbestraße 5-7,
16540 Hohen Neuendorf,

zu den allgemeinen Dienstzeiten zur Einsicht genommen werden. Eine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts besteht nicht.

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für Realsteuern der Stadt Hohen Neuendorf (Hebesatzsatzung) vom 14.12.2017

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 und 65 Absatz 2 Ziffer 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl I 2007, S. 286) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl I 1973, S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl I 2002, S. 4167) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hohen Neuendorf in ihrer Sitzung vom 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.

Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Hohen Neuendorf, den 15.12.2017
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Zustellung – durch öffentliche Bekanntmachung – gemäß § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Hohen Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit Datum vom 23.11.2017 (Kassenzeichen: 652044/205-0000) an Frau Beate Martens und Herrn Christian Martens einen Grundsteuerbescheid – Abmeldungsbescheid erlassen.

Bescheidempfänger:

Beate Martens
Christian Martens

letzte bekannte Anschrift:

Wilhelm-Buchholz-Str. 05
16562 Hohen Neuendorf Stadtteil Bergfelde.

Die Stadt Hohen Neuendorf ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Steuerpflichtigen nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift gemeldet und die derzeitige Wohnanschrift nicht bekannt ist.

Aus diesem Grund wird vorgenannter Grundsteuer-Abmeldungsbescheid hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid beinhaltet u. a. die Höhe und die Fälligkeit der Grundsteuer (hier Kassenreste IV. Quartal 2017). Die Abmeldung des Steuerkontos erfolgte, da mit Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes Oranienburg vom 16.11.2017 das Grundstück dem neuen Eigentümer zum 01.01.2018 steuerlich zugerechnet wurde. Der Bescheid kann in der Steuerabteilung der Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2 in 16540 Hohen Neuendorf zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 Nr. 4 VwZG.

Hohen Neuendorf, 23.11.2017
gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**Satzung Bebauungsplan „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 30.06.2016 mit Beschluss-Nr. B 026/2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 56.1 „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden und Westen von der Triftstraße,
- im Osten von der Oranienburger Straße und
- im Süden von der Karl-Marx-Straße.

Der Bebauungsplan ist mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Bebauungsplan nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger

Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.12.2017 bis 12.01.2018 während folgender Zeiten

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

öffentlich aus. Anschließend kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, § 44 Abs. 4 BauGB, wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2017

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 1: Plangebiet

Bekanntmachung**Satzung Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“**

Die Stadtverordneten der Stadt Hohen Neuendorf haben am 28.09.2017 mit Beschluss-Nr. B 085/2017 in öffentlicher Sitzung die Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

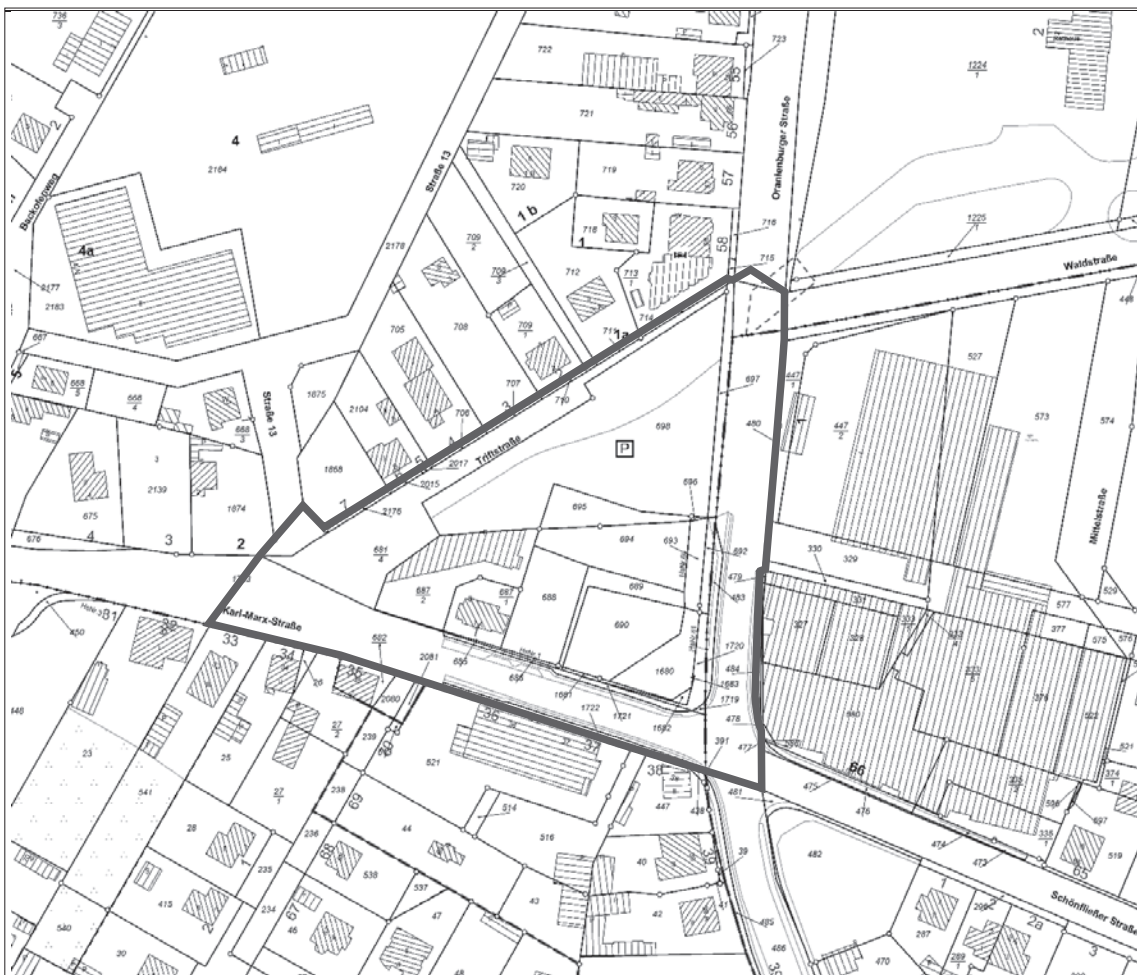
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung wird wie folgt umgrenzt (vgl. Anlage):

- im Norden von der Friedrich-Naumann-Straße,
- im Osten von der Hermsdorfer Straße,
- im Süden von der Rosenthaler Straße und
- im Westen von der Hennigsdorfer Straße.

Die Ergänzungssatzung wurde gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt. Einzelne Außenbereichsflächen können demnach in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bebaute Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist. Das Planverfahren wurde in Anwendung der §§ 34 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie Abs. 6 durchgeführt.

Die Ergänzungssatzung nebst Begründung liegt in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen, Rathausaußenstelle, Oranienburger Str. 44, 16540 Hohen Neuendorf, 2. Obergeschoss, Vorraum, zu jedermanns Einsicht in der Zeit vom 27.12.2017 bis 12.01.2018 während folgender Zeiten

Anlage 1: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes
Bebauungsplan „Wildbergplatz, Stadtteil Hohen Neuendorf“



unmaßstäblich

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

öffentlich aus. Anschließend kann jedermann die Ergänzungssatzung mit Begründung in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf, Fachbereich 5 Bauen während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hohen Neuendorf

unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Die Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“ der Stadt Hohen Neuendorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Neuendorf, den 12.12.2017

gez.
Steffen Apelt
Bürgermeister

Anlage 2: Plangebiet

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal Umspannwerk (UW) Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf

Az.: 27.2-1-110

hier: 1. Planänderung

I.

Die 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, beantragte mit Schreiben vom 02. Juli 2014 beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) sowie § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb des östlichen Teils der 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin) vom Portal UW Neuenhagen bis zum Mast 189 mit den Einschleifungen UW Malchow und UW Hennigsdorf.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist die für das Verfahren zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

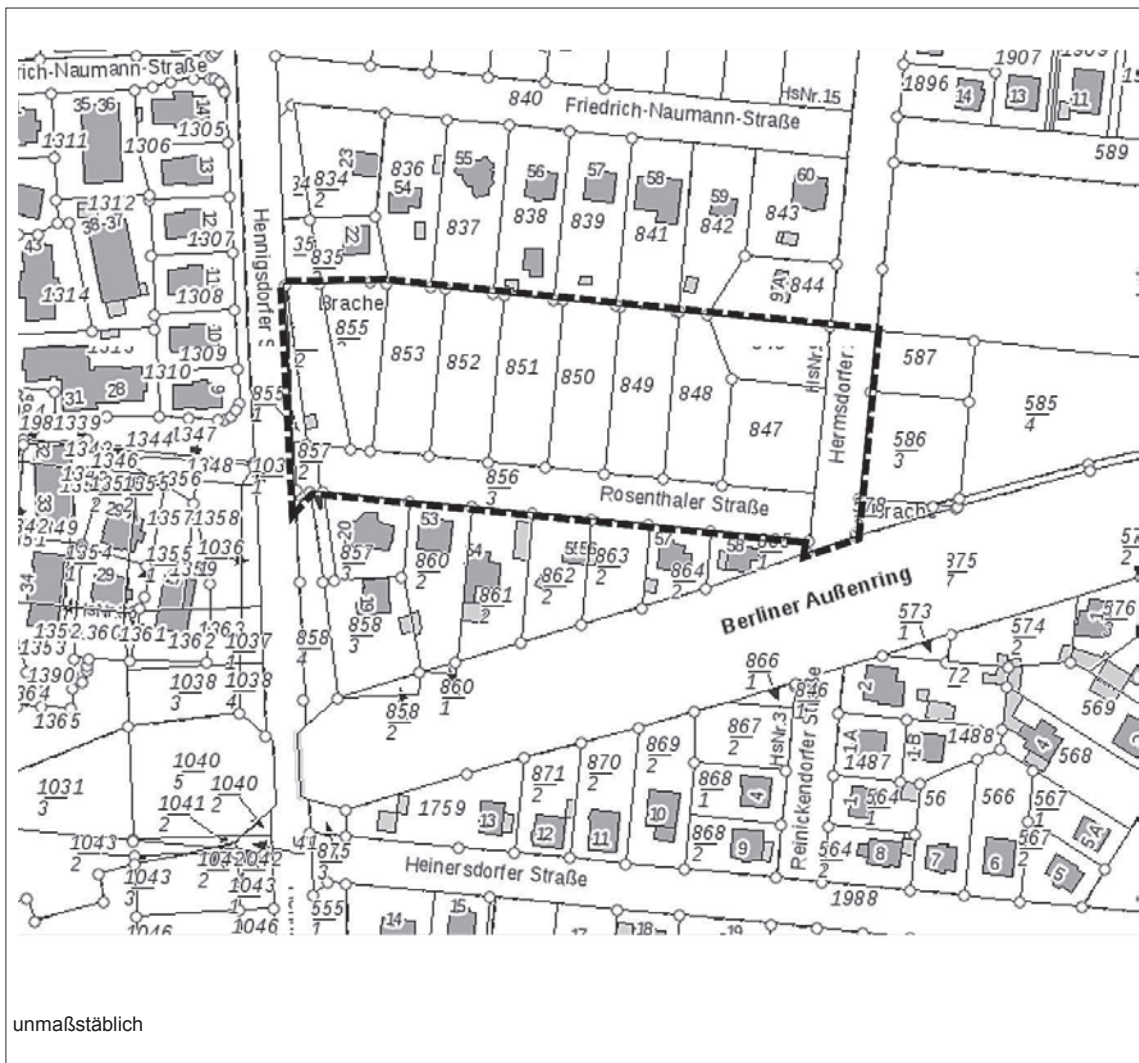
Für das beantragte Vorhaben wurde zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 43b Nr. 1 EnWG i. V. m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der alten Fassung (a. F.) durchgeführt. Dazu wurden die Planunterlagen in der Zeit vom 06. November 2014 bis einschließlich 17. Dezember 2014 sowie ein weiteres Mal in der Zeit vom 03. Februar 2015 bis einschließlich 16. März 2015 öffentlich ausgelegt.

Diese für die Beteiligung der Öffentlichkeit bereits ausgelegten Planunterlagen wurden nunmehr geändert. Anlass hierfür war, dass unter Berücksichtigung der zu den Planunterlagen eingereichten Stellungnahmen und Einwendungen die Trassierung auf zwei Teilabschnitten überarbeitet wurde:

- ein ca. 6 km langer Abschnitt zwischen Mast 84 und Mast 100 (Umtrassierung 2016) sowie
- ein ca. 1,7 km langer Abschnitt zwischen Mast 100 und Mast 105 (Anpassung Birkenwerder 2017).

Neben umweltrechtlichen Auswirkungen der Umtrassierung bzw. Trassenanpassung wurden im Rahmen der Planänderung Ergänzungen und Aktualisierungen der umweltrechtlichen Unterlagen, die sich aus dem Anhörungsverfahren ergaben, berücksichtigt. In den eingereichten geänderten Planfeststellungsunterlagen sind die entsprechenden Änderungen in blauer Schriftfarbe kenntlich gemacht worden. Zudem enthält die Unterlage 0 N eine zusammenfassende Erläuterung der Planänderung.

Anlage 2: Lageplan mit Umgrenzung des Plangebietes Ergänzungssatzung „Nördlich Rosenthaler Straße, Stadtteil Hohen Neuendorf“



Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG enteignungsrechtliche Vorwirkung. Für den Fall, dass ein zwangsweiser Zugriff auf die für das Vorhaben benötigten Grundflächen erforderlich ist, ist der Planfeststellungsbeschluss dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend, ohne dass es einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf.

II.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellte gemäß § 3a UVPG a. F. fest, dass das Vorhaben gemäß § 3b UVPG a. F. i. V. m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG a. F. UVP-pflichtig ist.

Da die Unterlagen nach § 6 UVPG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden, wird das Verfahren entsprechend § 74 Abs. 2 UVPG n. F. nach der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt.

Die hiermit eingeleitete Anhörung (§ 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG) zu den geänderten Planunterlagen stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 UVPG a. F. dar.

Die von der 50Hertz Transmission GmbH eingereichten Planfeststellungsunterlagen umfassen insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung nach UVPG einschließlich Anlagen,
- Lagepläne, die den Verlauf der Trasse zeigen,
- Profil- und Trassenpläne,
- Mast- und Kreuzungslisten einschließlich Angaben zum Flächenbedarf für Schutzgerüste,
- Rechtserwerbspläne, welche die in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zeigen,
- Rechtserwerbsverzeichnisse der für die Freileitung einschließlich des Schutzstreifens und des Arbeitsstreifens sowie der für Kompensationsmaßnahmen benötigten Grundstücke,
- Wald- und Hangpläne,
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung Phase II (UVP-Bericht) mit einer Unterlage zur Bewertung avifaunistischer Daten,
- landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzfachbeitrag,
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen,
- ergänzende technische Unterlagen mit Untersuchungen zu elektromagnetischen Feldern (EMF-Untersuchung) und einem schalltechnischen Gutachten.

Die geänderten Planunterlagen liegen in der Zeit vom

15. Januar 2018 bis einschl. 14. Februar 2018

in der Stadtverwaltung Hohen Neuendorf
Fachbereich 5 Bauen

- Rathausaußenstelle -
Oranienburger Str. 44
16540 Hohen Neuendorf
2. Obergeschoss, Vorraum
während folgender Zeiten:

Montag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr	14:00–17:00 Uhr
Freitag	8:00–12:00 Uhr	

oder nach persönlicher Absprache auch außerhalb dieser Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich können die Planfeststellungsunterlagen auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren / Planfeststellungsverfahren) aufgerufen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG i. V. m. § 21 Abs. 1 und 2 UVPG n. F. während der Auslegung der Planunterlagen und für einen weiteren Monat nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen, spätestens bis einschließlich 14. März 2018, schriftlich (Posteingang) oder zur Niederschrift Äußerungen und Einwendungen gegen den Plan bei der

Stadt Hohen Neuendorf, Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf (Postadresse)

oder

dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde)

erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Die im laufenden Planfeststellungsverfahren bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen gelten als fristgerecht eingegangen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe gemäß § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die 50Hertz Transmission GmbH sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der 50HertzTransmission GmbH mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe entschieden.

Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der 50Hertz Transmission GmbH und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die 50Hertz Transmission GmbH mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der 50Hertz Transmission GmbH nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Hohen Neuendorf, den 07.12.2017

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Archivsatzung der Stadt Hohen Neuendorf

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286),

zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),

und gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Zuständigkeit

(1) Das Stadtarchiv Hohen Neuendorf (weiter Archiv genannt) ist eine von der Stadt Hohen Neuendorf getragene öffentliche Einrichtung.

(2) Diese Satzung regelt die Sicherung und Nutzung des kommunalen Archivguts der Stadt Hohen Neuendorf.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kommunales Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die bei der Verwaltung der Stadt Hohen Neuendorf, bei kommunalen Eigenbetrieben, bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Stadt Hohen Neuendorf unterstehen, sowie bei deren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung dem Archiv überlassen werden. Kommunales Archivgut sind auch archivwürdige Unterlagen, die das Archiv zur Ergänzung seines Archivgutes erwirbt und übernimmt.

(2) Als anbieterpflichtige Stellen werden die Verwaltungseinrichtungen der Stadt Hohen Neuendorf, deren kommunale Eigenbetriebe und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die deren Aufsicht unterstehen, bezeichnet.

(3) Unterlagen sind insbesondere Akten, Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film-, Tondokumente, maschinenlesbare sowie sonstige Informationsträger einschließlich der zu ihrer Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung als authentische Quelle für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

§ 3 Aufgaben

(1) Das Archiv hat die Aufgabe, das kommunale Archivgut festzustellen, zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten, zu erschließen, allgemein nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(2) Das Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es unterhält das Zwischenarchiv der Stadtverwaltung.

(3) Das Archiv leistet einen eigenständigen Beitrag zur Erforschung und Vermittlung der Regional- und Ortsgeschichte und fördert entsprechende Aktivitäten Dritter.

(4) Das Archiv kann als archivische Gemeinschaftseinrichtung eingerichtet und unterhalten werden und somit auch Unterlagen anderer Städte, Gemeinden und Ämter archivieren.

§ 4 Erfassung

(1) Die anbieterpflichtigen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, dem Archiv unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens dreißig Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften oder Verwaltungsvorschriften oberster Landesbehörden längere Aufbewahrungsfristen festlegen.

(2) Zur Übernahme anzubieten und abzuliefern sind auch Unterlagen, die

1. personenbezogene Daten enthalten, welche nach einer Rechtsvorschrift des Landes gelöscht oder vernichtet werden müssten oder nach Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes gelöscht werden könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war oder

2. einem Berufs- oder Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen einer Beratungsstelle dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.

(3) Von einer Anbieterpflicht ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde.

(4) Durch Vereinbarung zwischen dem Archiv und der anbietenden Stelle kann

1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,

2. auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,

3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im Einzelnen festgelegt werden.

(5) Das Archiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch Archivgut von Parteien, Vereinigungen und privaten Unternehmen auf dem Gebiet der Stadt Hohen Neuendorf sowie von Bürgern übernehmen, wenn es als Schenkung, Depositum oder in anderer Weise übergeben wird. Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme als Archivgut entscheidet das Archiv im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Für dieses Archivgut, das in Satz 1 keine Erwähnung findet, gilt diese Archivsatzung, soweit aus Anlass der Übernahme oder durch letztwillige Verfügung nicht anderes bestimmt ist. Rechte Dritter bleiben unberührt.

(6) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten vorab zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv festzulegen. Datenbestände, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden, sind nicht anzubieten.

(7) Die anbietenden Stellen haben dem Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden amtlichen Drucksachen und anderen Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

§ 5 Bewertung und Übernahme

(1) Das Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über deren Übernahme in das Archiv.

(2) Wenn das Archiv die Archivwürdigkeit verneint, können die Unterlagen durch die anbietende Stelle vernichtet werden, wenn durch die Vernichtung schutzwürdige Belange Dritter nicht beeinträchtigt werden.

§ 6 Verwahrung und Sicherung

(1) Die als archivwürdig bewerteten Unterlagen sind im Archiv aufzubewahren.

(2) Das im Archiv verwahrte kommunale Archivgut ist unveräußerlich. Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, sind vom Archiv zu vernichten.

(3) Das Archiv hat die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie seinen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

§ 7 Erschließung

(1) Die Erschließung dient dem Ziel, Unterlagen und Archivgut durch Ordnung und Verzeichnung so zu bearbeiten, dass es für historische und praktische Fragestellungen im Interesse des Benutzers ausgewertet werden kann.

(2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Archivs darf das Archivgut nach § 6 Abs. 4 des Brandenburgischen Archivgesetzes mittels maschinenlesbarer Datenträger erfasst und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in diesem Gesetz genannten Zwecke zulässig.

(3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der in § 10 des Brandenburgischen Archivgesetzes genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

§ 8 Benutzung und Gebühren

Die im Archiv verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen und diese Satzung dem nicht entgegenstehen.

Für die Nutzung durch Betroffene oder Dritte gelten die Bestimmungen §§ 8 und 9 des Brandenburgischen Archivgesetzes.

§ 8 a Arten der Benutzung

(1) Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme im Archiv.

(2) An die Stelle der persönlichen Einsichtnahme kann auch die Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie die Abgabe von Reproduktionen treten.

(3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 8 b Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung des Archivs erfolgt auf Antrag und nach Genehmigung des Archivs. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.

(2) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei hat der Antragsteller seinen Namen und seine Anschrift sowie den Benutzungszweck anzugeben und den Gegenstand der Nachforschungen möglichst genau zu bezeichnen. Handelt der Antragsteller im Auftrag Dritter, so hat er zusätzlich Namen und Anschrift dieser Person oder Stelle anzugeben.

(3) Der Benutzer kann verpflichtet werden, gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie sonstige schutzwürdige Belange Betroffener und Dritter berücksichtigen wird. Im Falle der Verletzung dieser Rechte und Belange haftet der Benutzer.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt beruht, entsprechend § 9 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes ein Belegstück abzuliefern.

§ 8 c Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach dieser Satzung. Die Benutzungsgenehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck und gilt für das jeweils laufende Kalenderjahr.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen gemäß den §§ 10 Abs. 5 und 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Archivgesetzes erteilt werden.

(3) Die Benutzungsgenehmigung kann entzogen werden, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach den §§ 10 und 11 des Brandenburgischen Archivgesetzes bzw. nach dieser Satzung geführt hätten oder der Benutzer in grober Weise gegen diese Satzung verstößt.

§ 8 d Schutzfristen und Schutzfristenverkürzung

(1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von zehn Jahren nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.

(3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist neunzig Jahre nach der Geburt. Ist auch das Geburtsjahr dem Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Unterlagen, die Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8 bis 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, dürfen

erst 60 Jahre nach Entstehen benutzt werden.

(5) Die Benutzung von Unterlagen, die der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 2 des Strafgesetzbuches unterliegen haben, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist. Dies gilt auch für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(7) Die in Absatz 3 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte und von Amtsträgern dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer öffentlichen Funktion gehandelt haben und sofern sie nicht selbst Betroffene sind. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(8) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 und 2 können im Einzelfall auf Antrag verkürzt werden, soweit das öffentliche Interesse und die §§ 11 und 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes dem nicht entgegenstehen. Die Benutzung kann dabei an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

(9) Die Schutzfristen nach Absatz 3 können verkürzt werden, wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tode deren Kinder, Eltern oder die mit ihr durch Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft oder auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft verbunden gewesene Person in die Benutzung eingewilligt haben oder

2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder

3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt.

(10) Die Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich und unter Angabe von Gründen zu beantragen. Sie kann lediglich für einzelne Archivalieneinheiten oder fest umgrenzte Gruppen beantragt werden.

(11) Über die Verkürzung entscheidet die Archivleitung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, bei Ablehnung in schriftlicher Form und unter Angabe der Gründe.

(12) Wird im Falle des Abs. 9 die Einwilligung einer der dazu berechtigten Personen vorgelegt, so kann auf die Schriftform des Antrages verzichtet werden.

§ 8 e Benutzungsablauf

(1) Das Archivgut wird nach vorangegangener Beratung im Original oder als Reproduktion im Archiv vorgelegt oder als Reproduktion ausgehändigt. Zum Schutz des Archivguts oder zur Wahrung schutzwürdiger Belange Dritter können auch ausschließlich Auskünfte über seinen Inhalt erteilt werden. Über die Art und Weise der Benutzung entscheidet das Archiv unter Berücksichtigung der §§ 7 bis 12 des Brandenburgischen Archivgesetzes im Einzelfall.

(2) Das Archivgut ist nur im Archiv während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Archivleitung vereinbarten Zeit einzusehen. Den Benutzern ist das Betreten der Magazine nicht gestattet.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet die innere Ordnung des Archivguts zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

(4) Ein Anspruch auf Vorlage bestimmten Archivguts zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht nicht.

(5) Das Personal des Archivs ist berechtigt, den Benutzern Anweisungen zur Einhaltung der Benutzungsordnung zu erteilen, denen Folge zu leisten ist.

(6) Bemerkt der Benutzer Schäden an dem Archivgut, so hat er sie unverzüglich dem Archivpersonal anzuzeigen.

§ 8 f Reproduktion

(1) Von den Archivalien können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Archiv Reproduktionen angefertigt werden, soweit konservatorische und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Anfertigung von Kopien aus Druckschriften und von Sammlungsstücken der zeitgeschichtlichen Sammlungen, wie Plakate, Karten usw. ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag – und dann nur auszugsweise – möglich.

(3) Ein Anspruch auf Anfertigung von Reproduktionen besteht nicht.

(4) Die Veröffentlichung von Reproduktionen von Archivgut aus dem Archiv bedarf der Genehmigung des Archivs und ist nur unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

§ 8 g Gebühren

Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt dann die Archivordnung vom 29.03.2001, die Benutzerordnung des Archivs vom 29.03.2001 und die Gebührenordnung für das Archiv vom 29.03.2001.

Hohen Neuendorf, den 18.12.2017

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

Bekanntmachung**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Hohen Neuendorf**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]),

§ 10 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl.I/98, [Nr. 04], S.46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 30]), § 16 Abs. 1 und Abs. 5 des Brandenburgischen Archivgesetzes (BbgArchivG) vom 07.04.1994 (GVBl I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]),

und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 4 und § 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14,[Nr. 32]),

hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom 14.12.2017 nachstehende Verwaltungsgebührensatzung und als ihren Bestandteil den anliegenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

1) Für Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die von der Verwaltung in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung vorgenommen werden, werden als Gegenleistung Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

2) Das Recht, nach besonderen Gebührenordnungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen Gebühren und Auslagen zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühr

1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.

2) Werden mehrere gebührenpflichtige Amtshandlungen oder Leistungen nebeneinander vorgenommen (z. B. Anfertigung einer Abschrift und deren Beglaubigung), so ist für jede Handlung die festgesetzte Gebühr zu erheben.

§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1) Mündliche Auskünfte und andere Verwaltungstätigkeiten, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist.

2) Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Lastenausgleichs, der Jugendhilfe, der Ausbildungsförderung, des öffentlichen Schulwesens, des Ausweisungswesens für Schwerbehinderte und des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes.

3) Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) geändert worden ist, und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1061, 1062), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) geändert worden ist.

4) Amtshandlungen, welche die Stadt Hohen Neuendorf aus dem Dienstverhältnis ihrer Beschäftigten, den Ruhegehaltsempfängern oder einem Hinterbliebenen dieser Person gegenüber vornimmt.

5) Inanspruchnahmen des Archivs, die wissenschaftlichen, orts- und heimatkundlichen Zwecken dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von Gebühren befreit sind:

a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände oder andere staatliche Stellen, sofern die Leistung der Verwaltung nicht deren wirtschaftliche Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;

b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;

c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 5 Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass der Verwaltungsgebühr

1) Die Dienststelle kann auch dann, wenn der Gebührentarif es nicht ausdrücklich vorsieht, auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn und soweit eine Gebührenerhebung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, nicht angebracht erscheint.

2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden besonderen Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 6 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, der durch die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird. Wird die Leistung der Verwaltung von mehreren beantragt oder begünstigt sie mehrere Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Entrichtung der Gebühr

Die Gebühr wird mit Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vorher gefordert werden.

§ 8 Erstattung barer Auslagen

1) Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

- im Einzelfall besonders hohe Kosten für Kommunikationstechnik und Zustellkosten;
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 - die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
 - Fahrtkosten für Ortsbesichtigungen und dergleichen.
- 2) Die §§ 5 bis 7 gelten entsprechend.

§ 9 Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen

1) Wird der Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt, so sind, sofern nicht der Gebührentarif für die Ablehnung eine besondere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorsieht, 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die im Falle der Vornahme der Amtshandlung zu erheben wäre.

Keine Gebühr ist zu erheben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

2) Wird der Antrag zurückgenommen, bevor die Gebühr fällig wird (§ 7), so können 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben werden.

§ 10 Gebühren für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 11 Rechtsmittel

Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Verwaltungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt

durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

§ 12 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 ((GVBl.I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt dann die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Hohen Neuendorf vom 19.04.1994, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.02.1995, geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.10.1996, und die Satzung über den Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hohen Neuendorf vom 18.07.1999.

Hohen Neuendorf, den 15.12.2017

gez.

Steffen Apelt
Bürgermeister

ANLAGE TARIF

Lfd. Nr. Gegenstand	Preis
1. Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen im Format DIN A 4 oder im Format DIN A 3	1 €
2.1. Beglaubigung von Unterschriften	3 €
2.2. Beglaubigung von Urkunden, Abschriften und Ablichtungen	2 €
3. Einsichtnahme in Akten, Karteien, Register, Archivgüter und dgl., soweit sie nicht öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall	22 €
4.1. Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Findhilfsmitteln oder in der Literatur erfordern, je angefangene ½ Stunde	25 €
4.2.1. Grundgebühr Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	7 €
4.2.2. zuzüglich je angefangene Seite	1 €

5. Bescheinigung über öffentlich gewidmetes Straßenland	12 €
6. Löschungsbewilligung zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	17 €
7. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	78 €
8. Abweichung vom B-Plan gemäß § 31 BauGB	100 €
9. Erhaltungs- oder Entwicklungsrechtliche Genehmigung gemäß § 173 BauGB	22 €
10. Verlustbestätigung bei Fundsachen	8 €
11. Entscheidungen über die Befreiung von Verboten und Geboten der Satzung der Stadt Hohen Neuendorf zum Schutz von Bäumen:	
11.1. Ausästen + 1 Fällung	22 €
11.2. Fällung 2 bis 3 Bäume	29 €
11.3. Fällung 4 bis 9 Bäume	59 €
11.4. Fällung ab 10 Bäume	182 €
12. Zweitausfertigung von Quittungen, Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr (Kontoauszug/ Saldenbestätigung), Bescheinigung über geleistete öffentliche Abgaben, Feststellung aus Konten und Akten	7 €
13. Ersatzstück für verlorene Hundesteuermarke	7 €
14. Bescheinigung steuerliche Zuverlässigkeit	17 €
15. Aufbruchgenehmigung	59 €
16. Trassenzustimmung	44 €
17. Genehmigung Neubau/Änderung/Rückbau Grundstückszufahrt	42 €
18. Genehmigung Baustellenzufahrt	59 €
19. Genehmigung Poller	47 €
20. Hausnummernvergabe bei Neubau	35 €
21. Überprüfung Hausnummer	17 €
22. Bescheinigung über Anliegerbeiträge	16 €
23. Leitungsauskunft	14 €

TERMINE**Termine Schiedsstelle**

Sprechstunden:
jeden 1. Dienstag im Monat
von 16:00 bis 18:00 Uhr
im Rathaus der Stadt Hohen Neuendorf,
Oranienburger Straße 2,
16540 Hohen Neuendorf
Nächster Termin:
Dienstag, 02. Januar 2018

Sitzungstermine Hohen Neuendorf

09.01.2018	18.30 Uhr	Hauptausschuss	öffentlich
11.01.2018	18.30 Uhr	Bau-, Ordnungs- u. Sicherheitsausschuss	öffentlich
16.01.2018	18:30 Uhr	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss	öffentlich
23.01.2018	18.30 Uhr	Finanzausschuss	öffentlich
25.01.2018	18.30 Uhr	Stadtverordnetenversammlung	öffentlich